

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 21/0209
20 - Amt für Finanzen			Datum: 10.05.2021
Bearb.:	Feig, Heike	Tel.: -336	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Hauptausschuss	10.05.2021	Anhörung

**Umstellung der Stadt Norderstedt auf die Anforderungen des StÄndG 2015 und des neuen § 2b UStG zum 01.01.2023;
hier: Sachstandsmitteilung bezüglich Anfrage im Hauptausschuss am 26.10.2020**

Sachverhalt:

Durch Art. 12 des Steueränderungsgesetzes 2015 (StÄndG) hat es eine Änderung im Bereich der Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts gegeben. Im Umsatzsteuergesetz (UStG) wurde ein neuer § 2b eingeführt, wonach nun auch Leistungen, die eine juristische Person des öffentlichen Rechts erbringt, der Umsatzsteuer unterliegen. Dies wurde in einem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 19. April 2016 bekannt gegeben. Die neue Regelung sollte für alle jPöR ab dem 01.01.2017 gelten. Es wurde aber seitens des BMF darauf hingewiesen, dass durch Abgabe einer Optionserklärung bis Ende des Jahres 2016 die Übergangsregelung des § 27 Abs. 22 UStG angewendet werden kann.

Die Stadt Norderstedt hat eine solche Optionserklärung abgegeben, so dass zunächst bis zum 31.12.2020 die alte Rechtslage Anwendung finden konnte. Bis zur Umsetzung der neuen Rechtslage ist die Stadt Norderstedt nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art umsatzsteuerpflichtig.

Zunächst sollten die neuen steuerrechtlichen Regelungen ab dem 01.01.2021 Anwendung finden. Aufgrund vordringlicher Arbeiten der Kommunen zur Bewältigung der Covid-19-Pandemie ist dieser Termin auf den 01.01.2023 verschoben worden.

Das Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) vom 19.06.2020 sieht eine Verlängerung des Optionszeitraums beim § 2b UStG für die weitere Anwendung des alten Umsatzsteuerrechts bis zum 31. Dezember 2022 vor.

Die ehemalige Stabstelle Finanzen (ab dem 01.04.2021 integriert in das Amt für Finanzen) hat die verwaltungsweite Umstellung auf die Regelungen des § 2b UStG federführend übernommen. Die neuen steuerlichen Regelungen verpflichten die Stadt Norderstedt aber nicht nur zur Zahlung von Umsatzsteuern, sondern bieten in verschiedenen Fällen auch die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs. Begleitet wird diese Aufgabe von einer Steuerberatungsgesellschaft.

Bis zum Stichtag 31.12.2022 sind die steuerlichen Verhältnisse zu ermitteln und zu prüfen. Diese Prüfung findet im Rahmen einer Ertrags- und Vertragsanalyse statt.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin

Ablauf der Umstellung auf die neuen Regelungen des § 2b UStG:

- Durchführung einer Ertrags- und Vertragsinventur,

für sämtliche Erträge der Verwaltung wurde geprüft, welche Leistungen sich im Einzelnen hinter den Erträgen der Produkt-Konten verbergen.

Insgesamt wurden bisher aus dem Dezernat I und II ca. 340 Produktkonten mit Erträgen aus rund 2000 verschiedenen Leistungen untersucht und dokumentiert.

Die einzelnen Leistungen wurden in Bezug auf Steuerbarkeit, Steuerpflicht und mögliche Steuerbefreiungstatbestände hin untersucht. Hierzu wurden mit den jeweiligen Ämtern und Fachbereichen Gespräche geführt, um die Leistungen zu analysieren, zu bewerten und steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

Beispiel: Musikschule

Auf dem Produkt-Konto 263000/446100 „sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte, Schadenersatz“ werden verschiedene Leistungen verbucht. Erst eine Betrachtung der einzelnen Leistungen zeigt auf, dass z.B. Entgelte für den Musikschulunterricht steuerbefreit, Entgelte für den Verleih von Musikinstrumenten jedoch steuerpflichtig sind.

- Derzeit findet eine Analyse und Bewertung der Leistungen des Dezernates III statt. Die Bearbeitung ist noch nicht abgeschlossen.
- Die Umsetzung der steuerlichen Regelungen durch technische und organisatorische Anpassung der Prozesse sowie fachliche Qualifizierung der Verantwortlichen erfolgt, sobald die Ertragsinventur abgeschlossen ist.
- Die Einrichtung eines Tax-Compliance-Management-Systems wird von der Verwaltung als erforderlich betrachtet und soll abschließend eingeführt werden.